

B § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. **Versicherte Sachen**
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären elektrischen, elektro- und maschinentechnischen
a) Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung oder -speicherung;
b) sonstigen Anlagen, welche durch einen Fachbetrieb installiert wurden.
 2. Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, sind Sachen im Gefahrenbereich (gemäß § 27 Nr. 32) der versicherten Sachen gemäß Nr. 1, die als Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt B § 2 an der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden, bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (Anlagenbetreiber) aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 3. **Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
b) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze, Brennerdüsen;
c) Rohrleitungen inklusive Armaturen, die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
d) Wärmeleitungs- und Wärmeverteilssysteme (z.B. Heizkörper, Fußboden-/Wandheizungen, Zu- und Rückläufe), die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
e) Stromleitungen, die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
f) Prototypen (gemäß § 27 Nr. 30);
g) Pilotserien/Null-Serien (gemäß § 27 Nr. 31).
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers
b) durch Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
d) an Teilen der versicherten Sache durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, ohne dass eine äußere Einwirkung vorliegt. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
e) durch Mängel, die dem Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt bekannt waren oder bekannt sein mussten. Bei Versicherung für fremde Rechnung gilt der Ausschluss nur, wenn die Mängel dem Versicherten (Anlagenbetreiber) bekannt waren oder bekannt sein mussten.
f) die unmittelbar durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet
g) die zu keiner Funktionsbeeinträchtigung der versicherten Sache führen, wie Schrammen oder Dellen.
h) durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht oder ist er nicht leistungsfähig (z.B. wegen Insolvenz), so leistet der Versicherer Entschädigung gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche gegen den Dritten. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung; er ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer seine vertraglichen Ansprüche abzutreten und dem Versicherer alle Informationen zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich sind.

B § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet Entschädigung
a) für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen sowie
b) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte (Anlagenbetreiber) oder deren Repräsentanten (Abschnitt A § 23) weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
 - b) Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern
 - c) Kurzschluss, Überspannung, Induktion
 - d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
 - e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
 - f) Überdruck oder Unterdruck
 - g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - h) Vandalismus, Vorsatz Dritter;
 - i) Sturm, Hagel;
 - j) Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung;
 - k) Glasbruch;
 - l) Frost, Rohrbruch;
 - m) Tierbiss
2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
 - a) Streik, Aussperrung
 - b) Innere Unruhen
 - c) ErdbebenVersicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren gem. a) - c) jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.